

Überbauungsordnung
Uferschutzplan
Abschnitt Englische Anlagen
 Gemäss See- und Flussufergesetz

bestehend aus:
 Überbauungsplan
 Überbauungsvorschriften
 Realisierungsprogramm (komm. Richtplan)

1:2000 / 1:500

Bern, Oktober 1990
 Stadtplanungsamt Bern
 Der Stadtplaner
V. Selzer

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung:19.7.1989... bis 18.8.1989
 Mitwirkungsbericht vom: Oktober 1989
 Vorprüfungsbericht: 24. Juni 1988
 Öffentliche Auflage vom: 19.7.1989... bis 18.8.1989
 Publikation im Stadtanzeiger am: 19.7.1989... / 11.8.1989
 Anzahl Einsprachen:
 Einspracheverhandlung:
 Erledigte Einsprachen:
 Unerledigte Einsprachen:
 Rechtsverwahrungen:
 Gemeinderatsbeschluss Nr.: 651 vom: 6.3.1991

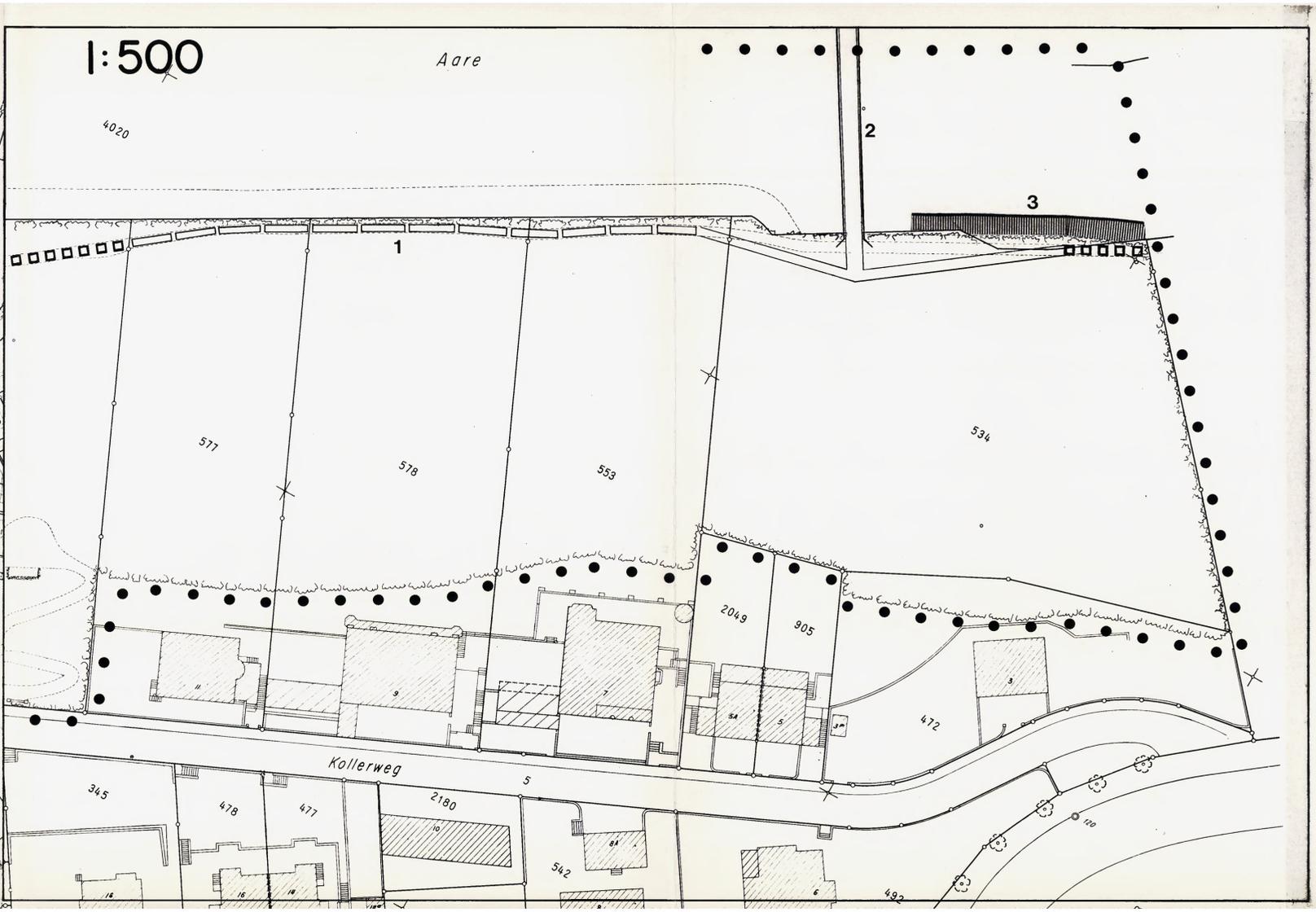
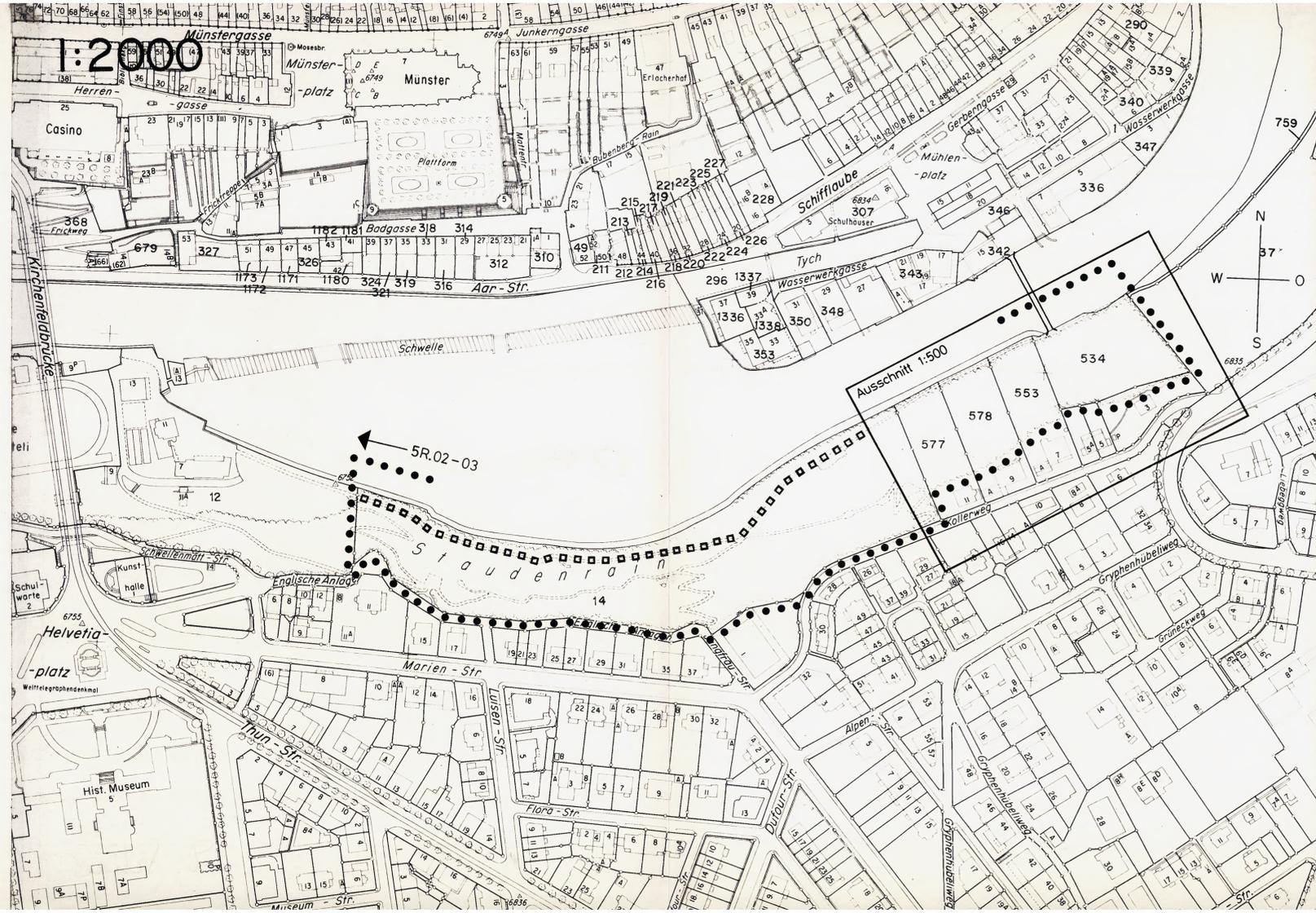
BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM: 4.7.1991

Namens des Stadtrates
 Die Stadtratspräsidentin
[Signature]
 Die Stadtschreiberin
[Signature]

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
 Bern, den 18.6.92
 Die Stadtschreiberin
[Signature]

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss
 Beschluss vom 23.7.92
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
 Die Direktorin:
[Signature]



HINWEIS	FESTLEGUNG	
	● ● ● ●	WIRKUNGSBEREICH
		NUTZUNGSPLANUNG
	[Hatched Box]	Wald
		BESTIMMUNGEN NACH ART : 3 ff SFG
		UFERWEG
	[Dashed Line]	Bestehend
	[Double Line]	Zu sichern
	[Line with Arrow]	Neue Brücke
		MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG NATURNAHER UFERLANDSCHAFTEN UND ZU IHRER WIEDERHERSTELLUNG
	[Hatched Box]	Naturnah zu gestaltendes Ufer
1		Hinweis auf Massnahme im Realisierungsprogramm
← 5L.09-10		Bezeichnung des Uferabschnittes im Richtplan

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN**zu den Ueberbauungsordnungen**

- a) Uferschutzplan Abschnitt Elfenau (Plan Nr. 1175/30 vom Dezember 1989)
- b) Uferschutzplan Abschnitt Englische Anlagen (Plan Nr. 1175/37 vom Oktober 1990)

Art. 1 Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung

1)

In der Uferschutzzone sind Terrainveränderungen zulässig, sofern die naturnahe Uferlandschaft erhalten bleibt oder dadurch wiederhergestellt wird. Kleine Nebenanlagen und Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 1g BewD bedürfen einer kleinen Baubewilligung.

2)

Naturnahe Ufer sind zu erhalten. Bei Ufersicherungen für die im Plan bezeichneten naturnah zu gestaltenden Uferabschnitte sind in erster Linie ingenieurbio-logische Methoden anzuwenden. Naturnah gestaltete Ufer gelten als beitragsberechtigzte Ufer im Sinne von Art. 13 Abs. 2 See- und Flussuferverordnung.

3)

Die Vegetation ist dem lokalen Charakter des Orts- und Landschaftsbildes entsprechend zu erhalten oder wiederanzupflanzen. In der Uferschutzzone dürfen nur standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Art. 2 Realisierungsprogramm

Das Realisierungsprogramm ist Bestandteil des Uferschutzplans und hat die Wirkung eines kommunalen Richtplans. Es zeigt, in welcher zeitlicher Folge und mit welchen Mitteln die Massnahmen verwirklicht werden sollen.